

# RS Vwgh 1989/11/14 89/04/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1989

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §77 Abs1;

GewO 1973 §81 Abs1;

## Rechtssatz

Für wirtschaftliche Überlegungen, nämlich inwiefern auf der Grundlage des § 77 Abs 1 GewO vorzuschreibende Maßnahmen betriebswirtschaftliche Auswirkungen haben und welche regionalpolitische Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsplatzsituation auftreten, besteht bei Anwendung der Bestimmung des § 77 Abs 1 GewO (auch im Anwendungsbereich des § 81 Abs 1 GewO) keine gesetzliche Grundlage.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040088.X03

## Im RIS seit

16.04.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)